



KOMMENTAR

zu den

ZUCHT- UND EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN (ZEB)

des ATS



Nachstehend finden Sie konkretere Ausführungen bzw. Erklärungen zu einzelnen Punkten der Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) des ATS, um Missverständnissen vorzubeugen. Diese Ausführungen bzw. Erklärungen sind in blauer Schrift gehalten.

Zu 1.3. Die Einhaltung und Erfüllung sämtlicher Punkte dieser Zucht- und Eintragungsbestimmungen liegt einzig und allein im Verantwortungsbereich des Züchters.

Jeder Züchter ist selbst dafür verantwortlich, die Zucht- und Eintragungsbedingungen VOR Beginn seiner züchterischen Tätigkeit bzw. vor jeder Wurfplanung durchzulesen und sich an die jeweils aktuellen Vorgaben der ZEB zu halten.

Zu 2.2. ZÜCHTER / AUFZÜCHTER

Der Züchter ist nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand des ATS berechtigt, einen bestimmten Wurf teilweise oder vollständig durch einen Stellvertreter aufziehen und betreuen zu lassen. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Aufzüchter in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Eine beabsichtigte Aufzucht durch einen Stellvertreter ist dem Zuchtwart rechtzeitig bekannt zu geben. Der Aufzüchter ist im Wurfabnahme-Formular namentlich zu benennen.

Eine rechtzeitige Bekanntgabe einer beabsichtigten Aufzucht durch einen Stellvertreter hat auf jeden Fall vor Beginn einer solchen Stellvertretung zu erfolgen.

2.3. ZUCHTVORAUSSETZUNGEN

Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden unter Einhaltung der Forderungen des Tierschutzgesetzes gezüchtet werden. Für Zuchthunde und Welpen sind neben einer sauberen, artgerechten Unterbringung und Pflege ein ausreichender Auslauf im Freien und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung.

Sämtliche Zuchtvoraussetzungen sind auch für Züchter von Airedale Terriern, welche nicht Mitglied des ATS sind, verpflichtend und ausnahmslos einzuhalten.

Es dürfen nur Tiere zur Zucht herangezogen werden, die im ÖHZB eingetragen sind und die nachstehenden Zuchtvoraussetzungen erfüllen.

Hierzu sind auch die „Anforderungen für Zuchtstättenfreigabe / Zuchtstättenkontrolle“ des ATS sowie selbstverständlich das einschlägige Tierschutzgesetz zu beachten, welche auch auf der Homepage des ATS zum Download bereitstehen.

2.3.4. FORMWERT

Die Beurteilung des Formwertes auf Ausstellungen muss nachgewiesen werden. Mindestformwert für Rüden und Hündinnen ist SEHR GUT und muss bei verschiedenen, anerkannten Richtern auf mindestens zwei offiziellen Ausstellungen, Schauen oder Begutachtungen, die vom ÖKV in Österreich genehmigt und geschützt sind, oder auf einer FCI-Veranstaltung im Ausland in einer oder verschiedenen Klassen, in denen die Vergabe eines CACA erfolgt, erworben sein.

[...]

Es wird darauf hingewiesen, dass die endgültige Beurteilung eines Zuchthundes im Zuge der Zuchtzulassungsprüfung des ATS unter strenger Beachtung des Standards und mit Augenmerk auf eventuell vorliegende Probleme in der Zucht erfolgt. Der Nachweis der zwei geforderten Formwerte (Sehr Gut oder Vorzüglich) ist daher keine Garantie für eine spätere Zuchtzulassung.

4.3. WURFABNAHME / KONTROLLE DER ZUCHTSTÄTTE

Der Zuchtwart (oder eine dazu vom ATS bevollmächtigte Vertretung) besichtigt die Welpen nach Möglichkeit und nimmt den Wurf im Alter von ca. acht Wochen ab. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Welpen ausreichend geimpft, entwurmt und mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein, welcher nur von einem Tierarzt implantiert werden darf. Dem Zuchtwart bleibt es freigestellt, den Wurf nach eigenem Ermessen bereits vor der Wurfabnahme auch unangemeldet zu besichtigen. Bei Bedarf steht es dem ATS frei, zur Überprüfung der Zuchtstätte eine vom Vorstand bevollmächtigte und qualifizierte Person (Zuchtstättenkontrolleur) zu entsenden.

Eine Terminabsprache für die Wurfabnahme hat möglichst frühzeitig mit dem Zuchtwart des ATS zu erfolgen, damit eine für alle Parteien rechtzeitige Terminplanung erfolgen kann.

„ZUCHTZULASSUNGSPRÜFUNG UND KÖRUNG“ ANHANG ZU DEN ZUCHT- UND EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN DES AIREDALE TERRIER SPEZIALKLUB ÖSTERREICH



Stand 01.01.2018

Zu 3.1.1. Zur ZZP zugelassen sind nur Airedale Terrier

- a) die in das ÖHZB eingetragen sind
Dies gilt auch für ausländische Hunde, die auf Zuchtmiete genommen werden.
- b) die tätowiert und/oder mit einem Mikrochip versehen und daher eindeutig zu identifizieren sind
- c) die nicht krankheitsverdächtig oder krank sind
- d) die das Mindestalter mit Vollendung des 15. Lebensmonats erreicht haben
- e) für die ein vom ATS anerkannter HD-Befund vorgelegt werden kann (siehe Punkt 2.3.2 der ZEB des ATS) – dieser kann nach schriftlichem Einverständnis durch den Vorstand nachträglich vorgelegt werden
- f) für die mindestens 2 Formbewertungen mit „Sehr Gut“ (siehe Punkt 2.3.3. der ZEB des ATS) vorliegen - diese können nach schriftlichem Einverständnis durch den Vorstand nachträglich vorgelegt werden
Die endgültige Beurteilung eines Zuchthundes erfolgt im Zuge der Zuchtzulassungsprüfung des ATS unter strenger Beachtung des Standards und mit Augenmerk auf eventuell vorliegende Probleme in der Zucht. Der Nachweis der zwei geforderten Formwerte (Sehr Gut oder Vorzüglich) ist daher keine Garantie für eine spätere Zuchtzulassung.

Fehlt eine der notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zuchtzulassungsprüfung (bzw. das schriftliche Einverständnis des Vorstandes auf nachträgliche Vorlage), so ist der Hund zur Teilnahme nicht berechtigt.

3.1.3. Von der ZZP ausgeschlossen werden Hunde

- a) die Verhaltensstörungen aufweisen
Beispielsweise ängstliche, aggressive, lethargische Tiere (Aufzählung nicht abschließend)
- b) die ein Rasse-untypisches Erscheinungsbild haben
Beispielsweise Hunde, die in mehreren Punkten kleine anatomische und/oder in der Bewegung nicht dem Standard entsprechende Defizite aufweisen. Ebenso Hunde mit einer seitlich verdrehten und/oder

stark geringelten Rute. Eine Ringelrute ist nur dann noch zulässig, wenn die Rute ca. 1/3 ihrer Länge gerade nach oben den Ansatz verlässt und sich erst danach maximal zu einem Kreis eindreht. Ein mehrfaches Eindrehen und jegliches seitliches Verdrehen (zB. auf den Oberschenkel bzw. weit unter die Rückenlinie) ist nicht zulässig. (Aufzählung nicht abschließend).

Hier ein paar Anhaltspunkte zu den Ruten:

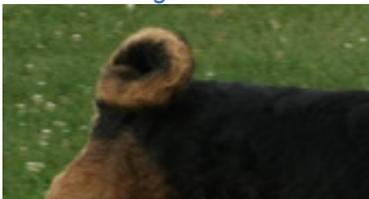
Zulässig



Noch zulässig



Nicht zulässig



- c) die Missbildungen aufweisen
- d) die eine fehlerhafte Haarqualität aufweisen (Wooly-Coats)
Beispielsweise weiches, lockiges, struppiges Haar (Aufzählung nicht abschließend)
- e) die eine Fehlfärbung aufweisen
Beispielsweise jegliche weiße Abzeichen an Zehen oder Pfoten, stark rußige Lohfarbe (zB. an Schulter und Oberschenkel). Erlaubt sind lediglich einige weiße Haare auf der Brust (max. Größe einer Zündholzschachtel) (Aufzählung nicht abschließend)
- f) die gefärbt wurden
- g) mit hellen Augen
- h) mit erheblichen Ohrenhaltungsfehlern
Beispielsweise herabhängende, zu hoch angesetzte, stehende Ohren (Aufzählung nicht abschließend)
- i) mit Gebissfehlstellungen bzw. fehlenden Zähnen (erlaubt ist das Fehlen von maximal 2 Prämolaren) – das Fehlen von zuvor vorhandenen Zähnen ist durch ein Röntgenbild oder ein tierärztliches Attest zu belegen
- j) mit fehlenden Hoden
Auch dann, wenn sie vorhanden sind, sich jedoch (noch) nicht im Hodensack befinden
- k) nicht zulässigen Gesundheitsuntersuchungsbefunden
- l) die im Eigentum oder Besitz des amtierenden Richters oder dessen Familienangehörigen bzw. in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners stehen